

INHALT

Wer sind wir?	2
Kurzdarstellung der Einrichtung.....	2
Was ist der Auftrag der Mobilen Jugendarbeit?	2
Rechtsgrundlage	2
An wen soll sich die Arbeit richten?	3
Zielgruppen und ihre Lebenslagen.....	3
Worauf arbeiten wir hin?	4
Ziele unserer Arbeit	4
Was ist unsere tägliche Arbeit?.....	6
Die vier Kernbereiche unserer Arbeit	6
Streetwork	6
Individuelle Beratung und Unterstützung.....	7
Cliques- und Gruppenarbeit	7
Sozialraumorientierte Arbeit	8
Wie arbeiten wir?.....	10
Arbeitsprinzipien.....	10
Wie überprüfen wir unsere Arbeit?	16
Qualitätsentwicklung und Selbstevaluation.....	16
Anhang	18
Literaturhinweise	18
Auszug aus dem Sozialgesetzbuch I (SGB I).....	19
Auszüge aus dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)	20
Auszüge aus Kommentaren zum Sozialgesetzbuch VIII	26

WER SIND WIR?

KURZDARSTELLUNG DER EINRICHTUNG

Die Mobile Jugendarbeit der Stadt Konstanz wurde 1996 begonnen. Sie ist der Abteilung Kinder-, Jugend-, Senioren und Stadtteilarbeit des Sozial- und Jugendamtes zugeordnet.

Die Mobile Jugendarbeit verfügt über 1,75 Personalstellen, die sich zwei sozialpädagogische Fachkräfte teilen. Im Idealfall sind die Stellen paritätisch besetzt. Die beiden MitarbeiterInnen sind prinzipiell für das gesamte Stadtgebiet Konstanz zuständig, die Arbeitsschwerpunkte konzentrieren sich jedoch auf einzelne Gebiete, in denen sich Zielgruppen Mobiler Jugendarbeit (siehe ausführlich S. 3) verstärkt aufhalten und in denen somit Bedarf besteht. Den MitarbeiterInnen stehen dabei Sachmittel in Höhe von 7.650 € zur Verfügung.

Die Büroräumlichkeiten befinden sich am Zähringerplatz 19 im Stadtteil Petershausen und bestehen aus einem Büroraum, einem Beratungsraum, einem Anlaufraum mit Teeküche, einem Cliquenraum sowie einem Lagerraum.

WAS IST DER AUFTRAG DER MOBILEN JUGENDARBEIT?

RECHTSGRUNDLAGE

Gemäß § 1 (1) SGB VIII hat jeder junge Mensch „...ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ Die Mobile Jugendarbeit der Stadt Konstanz hat als Form der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII den gesetzlichen Auftrag, ihren

Beitrag zur Verwirklichung dieses Rechts zu leisten. Insbesondere soll sie „...junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.“ (§ 1 (3) SGB VIII)

Die Mobile Jugendarbeit trifft bei ihrer Arbeit immer wieder auf junge Menschen, welche zum Ausgleich sozialer Benachteiligung, sowie zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße Unterstützung benötigen. Diesen jungen Menschen sollen „... sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“ (§ 13 (1) SGB VIII).

Mobile Jugendarbeit versteht sich darüber hinaus als Interessenvertretung für benachteiligte und von der Gesellschaft ausgegrenzte junge Menschen. In diesem Sinne unterstützt sie ihre Zielgruppen mit Maßnahmen, die deren Recht auf eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben stärkt.

AN WEN SOLL SICH DIE ARBEIT RICHTEN?

ZIELGRUPPEN UND IHRE LEBENSLAGEN

Mobile Jugendarbeit richtet sich an im Fachamt abgestimmte Zielgruppen Jugendlicher und junger Erwachsener, vor allem im Alter von 14 bis 27 Jahren, die

- durch ihre Lebensführung und Lebensumstände ausgegrenzt oder von Ausgrenzung bedroht sind,
- von besonderen Benachteiligungen und Gefährdungen betroffen sind

- von bestehenden Angeboten nicht, nicht mehr oder nicht ausreichend erreicht werden,
- überwiegend in Cliques oder Szenen im öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Raum anzutreffen sind,
- deutliche Integrationsdefizite im sozialen Verhalten erkennen lassen.

Diese jungen Menschen haben häufig gemeinsam, dass ihre jeweilige Lebensführung sowie ihre jeweiligen Lebensumstände von den in der Gesellschaft üblichen abweichen, dass sie negativ bewertet und in unterschiedlicher Weise sanktioniert werden.

Im Rahmen des lebensweltorientierten Vorgehens schließt Mobile Jugendarbeit auch ältere und jüngere zu den Cliques oder Szenen gehörige Personen nicht von ihren Angeboten aus.

WORAUF ARBEITEN WIR HIN?

ZIELE UNSERER ARBEIT

Die Mobile Jugendarbeit verfolgt in ihrer Arbeit verschiedene Ziele:

1. Nachhaltige Verbesserung der persönlichen Lebenssituation junger Menschen.

Konkret geht es sehr häufig darum,

- ihr Selbstbewusstsein und ihr Selbstwertgefühl zu stärken,
- mit ihnen neue Ideen zu entwickeln, wie ihr Leben gelingender verlaufen könnte,

- ihnen neue Erfahrungen zu ermöglichen, aus denen heraus sie neue Verhaltensweisen lernen und entwickeln können,
- mit ihnen gemeinsam Wege aus riskantem oder verfestigtem Konsum von Drogen zu entwickeln,
- mit ihnen Wege aus dem Erleiden oder Ausüben von Gewalt zu finden,
- sie (in Kooperation mit der Jugendhilfe im Strafverfahren und der Bewährungshilfe) bei der Bewältigung von Strafverfahren zu unterstützen,
- ihnen bei der Bewältigung von Konflikten in ihrer Familie oder Beziehung zu helfen,
- sie bei schulischen Problemen, der Berufsorientierung und der Suche nach Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu unterstützen (Nachhilfe organisieren, Begleitung zum Arbeitsamt, Bewerbungen schreiben etc.),
- sie bei der Regulierung von Schulden zu begleiten und
- sie bei der Bewältigung verschiedenster Anforderungen des Alltags (Behördenkorrespondenz, etc.) zu unterstützen.

2. Verbesserung der Lebensbedingungen junger Menschen.

Dabei geht es häufig darum,

- mit ihnen gemeinsam Möglichkeiten zum Treffen und für Freizeitaktivitäten zu schaffen,
- Wohnraum zu finden oder ihre Wohnsituation zu verbessern,

- ihnen Zugang zu bestehenden Angeboten zu vermitteln und ihre sozialen Netzwerke auszubauen,
- Ausgrenzung und Stigmatisierung zu verringern bzw. zu verhindern,
- ihre soziale Integration zu fördern und
- sie zu ermutigen sich aktiv in die Gesellschaft einzubringen, ihnen Formen der Beteiligung aufzuzeigen, mit dem Ziel sie zu echter Teilhabe und Mitbestimmung zu befähigen.

WAS IST UNSERE TÄGLICHE ARBEIT?

DIE VIER KERNBEREICHE UNSERER ARBEIT

Um die beschriebenen Ziele zu erreichen, werden vier Tätigkeitsbereiche, die im Folgenden näher beschrieben werden, als unerlässlich erachtet. Je nach Bedarf können sie in verschiedenen Phasen der Arbeit zeitlich unterschiedlich gewichtet werden.

STREETWORK

Im Mittelpunkt von Streetwork stehen Kontaktaufbau und –pflege sowie das ständige Vertiefen und Aktualisieren der Kenntnisse über die Lebenswelt der jeweiligen Zielgruppen. Die MitarbeiterInnen suchen die jungen Menschen regelmäßig an ihren Orten und zu ihren Zeiten auf. Sie verhalten sich dort als Gäste und bieten bei Bedarf Beratung und Informationen direkt vor Ort an und gewährleisten so niedrigschwellige Unterstützung und Hilfestellung im selbstgewählten Setting der jungen Menschen.

INDIVIDUELLE BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG

Die MitarbeiterInnen bieten Hilfe und Unterstützung zur Bearbeitung aller individuellen Probleme an, die die jungen Menschen mit ihnen bearbeiten wollen.

Dies kann Folgendes beinhalten:

- Beratung, die niedrigschwellig auf der Straße oder bei gemeinsamen Aktionen beginnen aber auch längere Gespräche im Büro umfassen kann,
- Begleitung bei ersten Schritten, die die jungen Menschen gehen wollen, z.B. bei der Ausbildungs- oder Wohnungssuche aber auch Begleitung zu Ämtern, Gerichtsverhandlungen, Beratungsstellen etc.,
- Vermittlung, die darauf zielt, bestehende Hilfeangebote für die jungen Menschen (evtl. wieder) nutzbar und zugänglich zu machen.

Der zeitliche Umfang dieser Hilfen für Einzelne kann je nach Bedarf zu bestimmten Zeiten wenige Minuten oder einige Stunden pro Woche umfassen. Zeitliche Flexibilität, verlässliche Erreichbarkeit, Vertrauen sowie die Vernetzung mit Institutionen, die für die Jugendlichen hilfreich sein können, sind wichtige Voraussetzungen zur Realisierung dieser Hilfen.

CLIQUE- UND GRUPPENARBEIT

Auf dem Weg zur Adoleszenz spielt die Peer-Group oder Clique eine wesentliche Rolle, denn sie birgt neben Risiken vor allem auch Entwicklungschancen und Erfahrungsfelder außerhalb des familiären Rahmens.

Ausgehend von dieser Annahme, unterstützen die MitarbeiterInnen Cliquen insbesondere bei der Suche nach Treff- und Aktionsmöglichkeiten, z.B. durch das Angebot von Cliquentreffs. Angebote in Gruppen zielen darauf ab, statt Belehrungen alternative Erfahrungen und die Entwicklung sozialer Kompetenzen zu ermöglichen. Soziale Ressourcen der Gruppe sollen für alle nutzbar gemacht werden, um neue Handlungsoptionen sowie neue Formen der Konfliktbewältigung zu erschließen. Möglich ist dies insbesondere durch erlebnispädagogische Tagesaktionen und Kurzfreizeiten, themenspezifische Angebote oder Projekte. Dadurch soll unter anderem bewirkt werden, dass die Jugendlichen ihre Freizeit aktiv und sinnvoll gestalten. Zudem dienen diese Angebote der Gruppenfindung beziehungsweise dem Zusammenhalt untereinander.

Des Weiteren unterstützt die Mobile Jugendarbeit Interessengruppen bei der Nutzung von öffentlichem Raum. Wichtig ist hierbei die Schaffung von gegenseitiger Akzeptanz zwischen Jugendlichen und erwachsenen Bürgern. Die Mobile Jugendarbeit nimmt häufig eine Vermittlerrolle wahr, indem sie den Jugendlichen gewisse Umgangsregeln aufzeigt, welche dazu dienen sollen, ein reibungsloses Miteinander zwischen den verschiedenen Interessengruppen zu ermöglichen.

SOZIALRAUMORIENTIERTE ARBEIT

Im Mittelpunkt der sozialraumorientierten Tätigkeiten der MitarbeiterInnen steht

das Ziel, auf die nachhaltige Veränderung der Lebensbedingungen junger Menschen in ihrem Lebensumfeld Einfluss zu nehmen. Die Rahmenbedingungen in ihrem Sozialraum sowie die soziale Infrastruktur sollen für sie verbessert oder besser nutzbar gemacht werden. Dies beinhaltet insbesondere

- die Mitarbeit an der Entwicklung neuer oder der Optimierung schon bestehender Angebote,
- die Vertretung der Interessen und Bedürfnisse der Zielgruppen in relevanten Gremien und Arbeitskreisen,
- die Schaffung bzw. Erhaltung von Räumen für junge Menschen, in denen sie sich ungestört treffen und aufhalten können,
- die Pflege eines guten kollegialen Kontaktes zu allen für die Zielgruppen relevanten Institutionen, bei Bedarf das Initiieren von Koordinationsgesprächen mit mehreren Einrichtungen,
- Projekte in Kooperation mit anderen Einrichtungen.

Grundlage dieser vier Kernbereiche der Mobilen Jugendarbeit stellt die Beziehungsarbeit dar. Die MitarbeiterInnen halten kontinuierlich, verlässlich und über längere Zeit Kontakt. Den Jugendlichen wird dadurch ermöglicht, Vertrauen zu den MitarbeiterInnen aufzubauen. Allein der wiederkehrende Kontakt (auch ohne sichtbare Beratung oder Unterstützung) der jungen Menschen zu den MitarbeiterInnen wird bereits als wichtige Qualität der Arbeit gesehen. Im Rahmen dieses Kontaktes erfahren sie Wertschätzung und begegnen „normalen“ Erwachsenen, die sich für sie interessieren. Den jungen Menschen wird ermöglicht, eine tragfähige und belastbare Beziehung zu den MitarbeiterInnen aufzubauen und sich mit deren Lebensführung auseinander zu setzen, welche sich von der Lebensweise der Jugendlichen unterscheidet.

Um die Angebote für die Zielgruppen zur Verfügung stellen zu können, werden sogenannte übergreifende Tätigkeiten als notwendig erachtet, welche sich nicht ausschließlich einem der vier Kernbereiche zuordnen lassen.

Dazu gehören insbesondere

- Zeiten zur Reflexion und Planung der Angebote,
- Teambesprechungen,
- eine intensive Reflexions- und Planungsphase im Team sowie Planungsgespräche mit der Abteilungsleitung,
- externe Fachberatung oder Supervision nach Bedarf,
- Teilnahme an Fortbildungen und Fachtagungen sowie fachlicher Austausch mit vergleichbaren Einrichtungen im Rahmen der Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg e.V.,
- Verwaltungstätigkeiten (u.a. Haushaltsführung, Unterhaltung der Räumlichkeiten).

WIE ARBEITEN WIR?

ARBEITSPRINZIPIEN

Die MitarbeiterInnen handeln nach anerkannten professionellen Standards der Sozialen Arbeit. Dies beinhaltet insbesondere, dass sie in sämtlichen Beratungssituationen theoretisch fundierte Methoden anwenden (z.B. klientenzentrierte Gesprächsführung, systemisch-lösungsorientierte Kurzzeitberatung). Daraus ergeben sich für die Mobile Jugendarbeit folgende Qualitätsmerkmale:

Ganzheitlichkeit

Die MitarbeiterInnen sind grundsätzlich offen für alle Themen der jungen Menschen. Ihre Angebote sind nicht begrenzt auf spezielle Problemlagen (z.B. Sucht, Kriminalität, Gewalt oder Berufsfindung).

Ressourcenorientierung

Die MitarbeiterInnen orientieren sich an den Problemen, die die jungen Menschen haben, nicht an denen, die sie machen. Sie richten den Blick nicht auf die Defizite der Jugendlichen, sondern versuchen, ihre Stärken in den Mittelpunkt zu rücken, um diese zu fördern. Zudem sollen neue Ressourcen erschlossen werden, um das Spektrum an Handlungsmöglichkeiten zur Lösung von Problemen zu erweitern.

Bedürfnisorientierung und Partizipation

Auf der Basis eines tragfähigen Kontakts bemühen sich die MitarbeiterInnen, die Bedürfnisse der jungen Menschen zu erkennen. Sie entwickeln daraus bei Bedarf gemeinsam mit ihnen geeignete Angebote, Lösungsansätze oder helfen bei der Entwicklung von positiven Lebensentwürfen. In allen Phasen der Umsetzung werden neue Erkenntnisse über die Bedürfnisse in die weitere Planung einbezogen. So werden beispielsweise Streetworkzeiten verändert, neue Szeneplätze aufgesucht, neue Arbeitsprojekte initiiert, erlebnispädagogische Angebote durchgeführt und Kooperationen mit bestimmten Institutionen verstärkt.

Bei sämtlichen Projekten werden die KlientInnen der Mobilen Jugendarbeit in Planung, Umsetzung und Auswertung aktiv miteinbezogen und ihre Ideen und Meinungen werden berücksichtigt. Hintergrund für dieses Vorgehen ist die Intension, Beteiligung zu ermöglichen.

Zudem arbeiten die MitarbeiterInnen stets darauf hin, die Partizipationsmöglichkeiten junger Menschen grundsätzlich zu verbessern. Dazu werden Veranstaltungen, wie zum Beispiel Jugendforen, durchgeführt. Hierbei haben Jugendliche die

Möglichkeit, sich aktiv einzubringen und an Veränderungsprozessen mitzuwirken.

Lebenswelt- und Alltagsorientierung

Die MitarbeiterInnen orientieren sich stets an der jeweiligen Lebenswelt sowie am Alltag der jungen Menschen und richten ihre Unterstützung und ihre Hilfestellung danach aus.

Verbindlichkeit, Kontinuität und Spontaneität

Erst auf der Basis von kontinuierlichen Kontakten und verbindlichen Aussagen/Absprachen der MitarbeiterInnen kann eine Beziehung zu den jungen Menschen aufgebaut werden. Deshalb müssen die MitarbeiterInnen verlässliche und gut erreichbare AnsprechpartnerInnen sein. Feste Kontaktzeiten, die Erreichbarkeit über ein Diensthandy und die Möglichkeit spontan und zeitnah zu handeln, sind in der Mobilen Jugendarbeit wichtig.

Freiwilligkeit

Die Mobile Jugendarbeit arbeitet mit ihren Klienten auf freiwilliger Basis, dies beinhaltet, dass die jungen Menschen über Art und Umfang des Kontakts und der Hilfe selbst entscheiden.

Im Einzelnen bedeutet dies:

Beim Streetworken verhalten sich die MitarbeiterInnen als Gäste an den Trefforten der Jugendlichen. Sobald sie das Gefühl haben, nicht erwünscht zu sein, wird dies akzeptiert. Sie versuchen dann zu einem anderen Zeitpunkt erneut Kontakt aufzunehmen.

In der individuellen Beratung und Unterstützung entwickeln die MitarbeiterInnen gemeinsam mit den jungen Menschen vielfältige Ideen dazu, was den jungen Menschen helfen könnte. Die jungen

Menschen entscheiden ob und welche Angebote sie nutzen und tragen die Verantwortung für das Gelingen des von ihnen gewählten Lösungsweges.

Die Teilnahme an Angeboten und Projekten für Gruppen ist ebenfalls freiwillig.

Niedrigschwelligkeit und Flexibilität

Es wird versucht, sämtliche Bedingungen, Voraussetzungen oder sonstige Hürden, die verhindern, dass ein tragfähiger Kontakt entstehen oder die Zielgruppe für sie hilfreiche Angebote wahrnehmen kann, zu vermeiden. Zeiten, Orte und Methoden der Arbeit werden flexibel auf die Bedürfnisse der jungen Menschen abgestimmt.

Das bedeutet im Einzelnen:

Beim Streetworken halten die MitarbeiterInnen den Kontakt unabhängig davon, ob jemand konkrete Veränderungswünsche formuliert. Sie richten die Zeiten und Orte des Streetworkens danach aus, wann sie die Jugendlichen gut erreichen können.

Für individuelle Beratung und Begleitung versuchen die MitarbeiterInnen zeitlich und örtlich möglichst gut für die Jugendlichen erreichbar zu sein. Da die MitarbeiterInnen keine Entscheidungsbefugnis über die Vergabe von Leistungen der Jugend- und Sozialhilfe (z.B. Hilfen zur Erziehung, Hilfe zum Lebensunterhalt) haben, bleibt der Kontakt weitgehend unbelastet vom Streben nach Gewährung einer Leistung.

Angebote für Gruppen und Cliquen werden so geplant, dass auch kurzfristigen Änderungen nach Möglichkeit Rechnung getragen werden kann, um unnötige finanzielle Ausfälle und Belastungen des Kontakts zwischen MitarbeiterInnen und Klienten zu vermeiden.

Akzeptanz

Unabhängig davon, ob die jungen Menschen etwas an ihrer Lebenssituation verändern wollen, welchen Lebensstil oder welche Einstellungen sie haben, begegnen die MitarbeiterInnen ihnen mit Achtung und Wertschätzung, halten Kontakt und bemühen sich um das Verständnis ihrer Lebenssituation und ihrer Bedürfnisse. Die MitarbeiterInnen treten ihnen authentisch gegenüber und machen transparent, wenn sie Einstellungen oder Verhaltensweisen der jungen Menschen für riskant oder moralisch nicht vertretbar halten. Sie gehen jedoch davon aus, dass die Jugendlichen Gründe für ihre Entscheidungen und ihr Verhalten haben, setzen sich mit ihnen darüber auseinander und versuchen, ihnen alternative Erfahrungen zu ermöglichen, aus denen sich andere Verhaltensweisen und neue Perspektiven ergeben können.

Vertrauensschutz und Wahrnehmung von Verantwortung

Die MitarbeiterInnen garantieren Vertrauensschutz vor dem Hintergrund des Rechts auf Selbstbestimmung. Ohne Einverständnis der jungen Menschen geben sie keine personenbezogenen Informationen an Dritte weiter und nehmen keine Aufträge an.

Bei akuter Selbst- und Fremdgefährdung nehmen die MitarbeiterInnen nach einer Risikoabwägung ihren Teil der öffentlichen Verantwortung - insbesondere gegenüber Minderjährigen - wahr, indem sie auch ohne Einverständnis der jungen Menschen intervenieren, um das Wohl der Gefährdeten zu schützen. Dies gilt insbesondere in Fällen der Kindeswohlgefährdung. Laut § 8a (1) und (2) SGB VIII sind Fachkräfte dazu verpflichtet, ein Gefährdungsrisiko abzuschätzen, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken und gegebenenfalls das Jugendamt zu informieren.

Geschlechterdifferenziertes Arbeiten

Die MitarbeiterInnen berücksichtigen bei allen Angeboten das geschlechtsspezifische Rollenverhalten der jungen Menschen sowie die an sie als Jungen bzw. Männer und Mädchen bzw. Frauen gestellten Anforderungen. Sie versuchen dazu beizutragen, geschlechtsspezifische Benachteiligungen abzubauen und dementsprechende Angebote zu machen. Bei Bedarf soll die Möglichkeit angeboten werden, in einem geschützten Rahmen über geschlechtsspezifische (Tabu-)Themen, welche nur weibliche oder nur männliche Jugendliche und junge Erwachsene betreffen, diskutieren zu können. Im Idealfall wird diese Möglichkeit durch ein paritätisch besetztes Team gewährleistet.

Interkulturelles Arbeiten

Mobile Jugendarbeit verlangt von den MitarbeiterInnen interkulturelle Kompetenz, d.h. insbesondere das Bemühen, die Deutungsmuster und Handlungsweisen von jungen Menschen vor dem Hintergrund ihrer kulturellen Prägung zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen sowie die Fähigkeit, ihnen gegenüber angemessen zu handeln und zu kommunizieren. Dies beinhaltet auch, ihnen die Regeln unserer Gesellschaftsstruktur nahe zu bringen, um eine möglichst gute Integration zu ermöglichen.

Etwa 75-80% der KlientInnen der Mobilen Jugendarbeit in Konstanz besitzen einen Migrationshintergrund. In Konstanz leben momentan (Stand: April 2009) ca. 4.300 Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 14 und 27 Jahren mit Migrationshintergrund. Davon zählen ca. 2.100 als Ausländer und ca. 2.300 als Deutsche mit Migrationshintergrund. Insgesamt leben 15.909 Jugendliche im Alter zwischen 14 und 27 Jahren in Konstanz, prozentual beträgt der Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund in dieser Altersspanne ca. 27%.

WIE ÜBERPRÜFEN WIR UNSERE ARBEIT?

QUALITÄTSENTWICKLUNG UND SELBSTEVALUATION

Die Entwicklung der Qualität der Mobilen Jugendarbeit verlangt von den MitarbeiterInnen insbesondere

- institutionalisierte Formen der Reflexion und Planung (wie sie unter „Übergreifende Aufgaben“ beschrieben wurden),
- die fortlaufende Erweiterung und Aktualisierung der notwendigen Kompetenzen der MitarbeiterInnen durch Fachliteratur sowie die Teilnahme an Fortbildungen und Fachtagungen,
- bei Bedarf die vertiefte Behandlung essentieller Fragestellungen mit externer Beratung (Fachberatung oder Supervision),

Um zu überprüfen und zu dokumentieren, inwieweit die oben formulierten Ziele für die benannten Zielgruppen mit Hilfe der ausgewählten Arbeitsformen und beschriebenen Qualitätsmerkmale tatsächlich erreicht werden, bemühen sich die MitarbeiterInnen zudem, die Arbeit zu evaluieren. Dabei stehen folgende Fragen im Vordergrund:

1. Welche Personen werden mit welcher Form der Arbeit erreicht? Sind das die Personen, die erreicht werden sollen?
2. Welche Angebote und Tätigkeiten werden für die Zielgruppe zum Erreichen der Ziele tatsächlich gemacht? Wie viel Zeit (personelle Ressourcen) und Geld (finanzielle Ressourcen) werden für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche aufgewendet?

Stand Juni 2014

Mitja Frank, Manuela Fleer

ANHANG

LITERATURHINWEISE

Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork / Mobile Jugendarbeit (Hrsg.): Fachliche Standards für Streetwork und Mobile Jugendarbeit, Gelnhausen 1999

Galuske, Michael: Methoden der Sozialen Arbeit – Eine Einführung, München 2005 (6. Auflage)

Gillich, Stefan (Hrsg.): Professionelles Handeln auf der Straße. Praxisbuch Street-work und Mobile Jugendarbeit, Gelnhausen 2006.

Gillich, Stefan (Hrsg.): Bei Ausgrenzung Streetwork – Handlungsmöglichkeiten und Wirkungen, Gelnhausen 2008 (1.Auflage)

Herriger, Norbert: Empowerment in der Sozialen Arbeit: Eine Einführung, Stuttgart / Berlin / Köln 2006 (3. Auflage).

Keppeler, Siegfried / Specht, Walther: Mobile Jugendarbeit. In: Otto, Hans-Uwe / Thiersch, Hans (Hg.): Handbuch der Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Neuwied / Kriftel 2001 (2. Auflage), S. 1223-1235.

Krafeld, Franz Josef: Die Praxis Akzeptierender Jugendarbeit. Opladen 1996.

Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit / Streetwork Baden-Württemberg e.V. (Hrsg.): Was leistet Mobile Jugendarbeit? Ein Portrait Mobiler Jugendarbeit in Baden-Württemberg, Stuttgart 2005.

Specht, Walther: Jugendkriminalität und mobile Jugendarbeit. Ein stadtteilbezogenes Konzept von Street Work. Neuwied / Darmstadt 1979.

Thiersch, Hans: Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel, Weinheim 2008 (7. Auflage).

AUSZUG AUS DEM SOZIALGESETZBUCH I (SGB I)

§ 1 Aufgaben des Sozialgesetzbuchs

(1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen,

ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,

gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen zu schaffen,

die Familie zu schützen und zu fördern,

den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und

besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.

(2) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, dass die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

AUSZÜGE AUS DEM SOZIALGESETZBUCH VIII (SGB VIII)

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung so-wie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,

2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,

3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

Auszüge aus dem Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (LKJHG) Baden-Württemberg

§ 14 Jugendarbeit

(1) Die Jugendarbeit soll junge Menschen zu eigenverantwortlichem, gesellschaftlichem und politischem Handeln befähigen sowie jugendspezifische Formen von Lebens- und Freizeit-gestaltung ermöglichen. Sie soll dazu beitragen, dass die Jugendlichen ihre persönlichen Lebensbedingungen und die ihnen zugrunde liegenden sozialen, ökonomischen und ökologischen Zusammenhänge erkennen und mitgestalten sowie kulturelle, soziale und politische Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen kritisch verarbeiten und einbringen.

(2) Die Jugendarbeit wendet sich als gleichrangiger Bildungs- und Erziehungsbereich in der Jugendhilfe mit ihren Angeboten in der Regel an alle jungen Menschen bis zum 27. Lebens-jahr. Sie ist neben Familie, Schule und Beruf ein eigenständiges Sozialisationsfeld.

(3) Jugendarbeit ist durch Freiwilligkeit, Selbstorganisation, Ganzheitlichkeit, Wertorientierung und Ehrenamtlichkeit, durch demokratische Gliederung ihrer Verbände, Pluralität ihrer Träger und deren Eigenverantwortlichkeit gekennzeichnet.

(4) Jugendarbeit findet statt in Veranstaltungen, Diensten, Einrichtungen und Aktivitäten freier und öffentlicher Träger, insbesondere in örtlichen, regionalen und überregionalen Gruppen, Initiativen und Verbänden der Jugend und ihren Zusammenschlüssen.

(5) Eine wesentliche Verpflichtung der Jugendarbeit ist die Unterstützung und Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten, insbesondere bei den freien Trägern. Berufliche und ehrenamtliche

Tätigkeiten der Jugendarbeit sind unverzichtbar und ergänzen einander.

(6) Die Träger der Jugendarbeit vertreten Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen in der Öffentlichkeit, wirken bei der Schaffung jugendfreundlicher Lebensbedingungen mit und wirken auf den Abbau von Benachteiligungen hin.

(7) Für die Förderung der Jugendarbeit gilt das Jugendbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Jugendsozialarbeit

(1) Jugendsozialarbeit wendet sich an sozial benachteiligte oder in ihrer individuellen Entwicklung beeinträchtigte junge Menschen, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII vorliegen. Aufgabe ist die Unterstützung beim Übergang von der Schule zum Beruf und die soziale Integration durch möglichst ortsnahe und lebensweltbezogene sozialpädagogische Hilfen, die dort ansetzen, wo sich die jungen Menschen aufhalten. Dazu gehört die Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung und ihre Eingliederung in die Arbeitswelt.

(2) Über die Abstimmung mit der Schulverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeit und den Trägern betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie von Beschäftigungsangeboten hinaus sollen Angebote im Verbund angestrebt werden.

(3) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann das Land im Rahmen seiner Aufgaben nach § 82 SGB VIII nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans

1. Zuschüsse zu den Kosten von Vorhaben der Jugendsozialarbeit, insbesondere der gemeinwesenbezogenen

Jugendsozialarbeit, von Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit junger Menschen und von pädagogischen Hilfen für junge Menschen in Jugend-wohnheimen,

2. Zuschüsse zu den Kosten von Modellvorhaben der Jugendhilfe sowie

3. Zuschüsse zu Investitionskosten von Jugendwohnheimen gewähren.

AUSZÜGE AUS KOMMENTAREN ZUM SOZIALGESETZBUCH VIII

Aus: Wiesner/Struck, SGB VIII § 11 Rdnr. 25, 26, München 2000 (2. Auflage)

f) Jugendberatung (Nr. 6). Jugendberatung, in den Anfängen hauptsächlich von Jugendberatungsstellen wahrgenommen (Werner in Tillmann/Gernert, Jugendschutz S. 143), versteht sich heute mehr im Kontext mobiler stadtteilorientierter Jugend- und Freizeitarbeit. Jugendberatung hat sich in den letzten Jahren mehr als aufsuchende ambulante Hilfe für Zielgruppen von Jugendlichen in ihren Wohnbereichen entwickelt. Sie soll in konkreten persönlichen, sozialen und beruflichen Konflikten Informationen, Orientierung und Hilfe anbieten. Zielgruppen sind häufig junge Menschen in spezifischen Gefahrenlagen, wie z. B. Gefährdung durch Alkohol, berufliche Perspektivlosigkeit, Kriminalität, Drogengefährdung. Methodisch enthält die Jugendberatung gemeinwesenorientierte Ansätze ebenso wie Einzelberatung und sozialpädagogische Gruppenarbeit (Mehl, DV Fachlexikon, Jugendberatung; Specht, Mobile Jugendarbeit, in Handbuch SA/SP S. 549) 25

3. Neue Ansätze. Der Schwerpunktkatalog des Abs. 3 entspricht nicht mehr der aktuellen Entwicklung. Zu den wichtigen neuen Ansätzen der JArbeit zählen:

- spezifische Angebote für Kinder
- zielgruppenorientierte Arbeit mit rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Jugendlichen
- geschlechtsspezifische Ansätze z. B. Einrichtungen spezieller Mädchentreffs
- neue Formen der kulturellen JArbeit (Jugendkulturarbeit)
- Konzepte der JArbeit in einer Vielkulturengesellschaft; statt einen Integrationsdruck auszuüben, erscheint es angemessener, gerade Differenz und Eigenständigkeit für jede der beteiligten Gruppen und (Jugend) Kulturen zu ermöglichen und zu sichern (Sturzenhecker S. 83) 26

Aus: Kunkel/Steffan, LPK-SGB VIII § 11 Rdnr. 12, Baden-Baden 1998

Gemeinwesenorientierte Arbeit weist einen starken Bezug zum jeweiligen Sozial- und Wohnbereich auf. Sie reagiert vor allem auf soziale Brennpunkte der näheren Umwelt. Eine sich verbreitende Form der gemeinwesenorientierten Arbeit ist die mobile Jugendarbeit, die über den Kontakt zu gefährdeten Jugendlichen die Bewohner von sozialen Brennpunkten auf die Probleme aufmerksam machen und zur Mitarbeit bei der Problemlösung motivieren will (dazu ausführlich der 8. Jugendbericht, BT-Drs. 11/6576 S. 116f.)